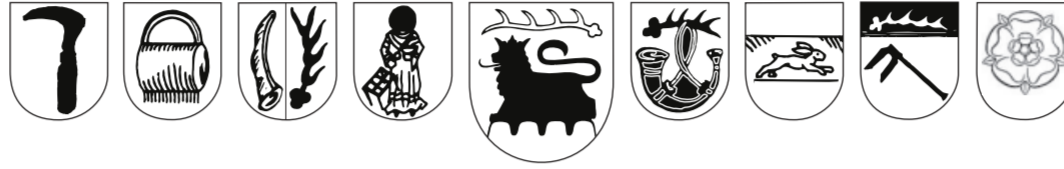


Amtsblatt

FÜR DIE GROSSE KREISSTADT VAIHINGEN AN DER ENZ

Ausgabe 24/2022

15. Juni 2022



Herausgeber:
Stadt Vaihingen an der Enz,
Marktplatz 1, 71665 Vaihingen an der Enz
Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Oberbürgermeister Gerd Maisch

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Stadt Vaihingen an der Enz
Landkreis Ludwigsburg
Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters am 03.07.2022

Zur Durchführung der Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters wird bekannt gemacht:

- Die **Wahlzeit** dauert von 8 bis 18 Uhr.
- Die Gemeinde ist in 26 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens zum 12.06.2022 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann.

- Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.** Der Stimmzettel enthält die Namen der Bewerber/innen, die öffentlich bekannt gemacht wurden. Der Wähler kann auch eine nicht im Stimmzettel vorgedruckte wählbare Person wählen. Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und Unionsbürger, die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen; die Bewerber müssen am Wahltag das 25., dürfen aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten und dürfen nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein.

- Jeder Wähler hat eine Stimme.** Er gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel

- den Namen eines/einer im Stimmzettel vorgedruckten Bewerbers/Bewerberin ankreuzt oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet; das Streichen der übrigen Namen allein genügt jedoch nicht, oder den Namen einer anderen wählbaren Person mit weiteren Angaben zur zweifelsfreien Identifizierung dieser Person in die freie Zeile einträgt.

- Jeder Wähler kann - außer in den unter Nr. 6 genannten Fällen - nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen,** in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Der Wahlraum ist in der Wahlbenachrichtigung angegeben.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums den amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und dort in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

- Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt/Gemeinde oder b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Bürgermeisteramt einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelmuschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelmuschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig vor der Wahl zum Wahlbriefumschlag angegebene Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Der Wahlschein enthält außerdem auf der Rückseite nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird.

- Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Stimmabgabe ungültig ist, wenn der Stimmzettel beleidigende oder auf die Person des Wählers hinweisende Zusätze oder nicht nur gegen einzelne Bewerber gerichtete Vorbehalte enthält. Bei Briefwahl gilt dies außerdem, wenn sich im Stimmzettelmuschlag eine derartige Äußerung befindet sowie bei jeder Kennzeichnung des Stimmzettelmuschlags.

- Der **Wahlberechtigte** kann seine Stimme **nur einmal und nur persönlich** abgeben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 19 Abs. 1 KomWG).

Wahlberechtigte, die des Lesens oder Schreibens unkundig sind oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt (zulässige Assistenz). Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung

erlangt hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

- Die **Wahlhandlung** sowie die anschließende **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Vaihingen an der Enz, 15.06.2022

**Bürgermeisteramt
gez.
M a i s c h
Oberbürgermeister**

Bekanntmachung

FEUERWEHRSATZUNG

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2 HS.2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat am 11.05.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Vaihingen an der Enz, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Großen Kreisstadt Vaihingen an der Enz ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus

- den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr in Aurich, Ensingen, Enzweihingen, Gündelbach, Horrheim, Kleinglattbach, Riet, Roßwag und Stadt,
- den Altersabteilungen in Aurich, Ensingen, Enzweihingen, Gündelbach, Horrheim, Kleinglattbach, Riet, Roßwag und Stadt,
- der Jugendfeuerwehr,
- dem Spielmannszug.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Feuerwehr hat

- bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
- zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Der Oberbürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen (§ 11 Abs. 2 der Hauptsatzung)

- mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
- mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

(1) In die Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die

- das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
- den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
- geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
- sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
- nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
- keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
- nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.

(2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert

werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige der Jugendfeuerwehr oder des Spielmannszugs in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.

(3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von den Absätzen 1 und 2 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.

(4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Abteilungskommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Der Abteilungskommandant der Einsatzabteilung, der der Bewerber angehört, ist zu hören. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Abteilungskommandanten durch Handschlag verpflichtet.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für die Aufnahme in den Spielmannszug.

(6) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält einen vom Oberbürgermeister ausgestellten Dienstausweis.

§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

(1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr

- die Probezeit nicht besteht,
- während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
- seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
- den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
- das 65. Lebensjahr vollendet hat,
- infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
- Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
- wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn

- er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
- der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
- er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
- er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

(3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungskommandanten beim Feuerwehrrangkommandanten einzureichen.

(4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrrangkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

(5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere

- bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
- bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
- bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
- wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Oberbürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

(6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrrangkommandanten, seine Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.

Sie haben außerdem das Recht, ihren Abteilungskommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder ihres Abteilungs Ausschusses zu wählen.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.

(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.

(4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung

STADT VAIHINGEN AN DER ENZ	
Ordnungsamt	
Termine für die Öffentlichen Bewerbervorstellungen aller Bewerberinnen und Bewerber für die Oberbürgermeisterwahl am 03.07.2022	
Beginn jeweils um 19.00 Uhr	
Montag, 20.06.2022	Vaihingen an der Enz, Stadthalle
Dienstag, 21.06.2022	Riet, Strudelbachtalhalle
Mittwoch, 22.06.2022	Roßwag, Sport- und Kulturhalle
Donnerstag, 23.06.2022	Ensingen, Forchenwaldhalle
Freitag, 24.06.2022	Kleinglattbach, Halle im See
Montag, 27.06.2022	Horrheim, Mettertalhalle
Dienstag, 28.06.2022	Aurich, Turn- und Festhalle
Mittwoch, 29.06.2022	Enzweihingen, Turn- und Festhalle
Donnerstag, 30.06.2022	Gündelbach, Wachtkopfhalle
- Wahlamt - Tel.: 18-276	

Stadt Vaihingen an der Enz
Landkreis Ludwigsburg

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Bewerbungen zur Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters am 03.07.2022

Nachstehend werden die Bewerber/innen für die Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters bekannt gemacht, deren Bewerbung vom Gemeindefeuerwehrausschuss zugelassen wurde.

Sie sind in der Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungen aufgeführt; bei gleichzeitigem Eingang hat über die Reihenfolge das Los entschieden.

Lfd. Nr.	Name, Vorname (n)	Beruf oder Stand	Jahr der Geburt	Anschrift (Hauptwohnung)
1	Haumacher, Sven	Bürgermeister	1976	73274 Notzingen, Bergstr. 13
2	Skrzypek, Uwe	Dipl.-Ingenieur (FH)	1970	71282 Hemmingen, Allmendstr. 3
3	Beck, Matthias	Dipl.-Verwaltungswirt (FH)	1978	71686 Remseck, Akazienweg 12
4	Rothmann, Bernd Michael	Monteur für den Maschinenbau	1982	71665 Vaihingen an der Enz, Umlandstr. 3

Diese Bewerber/diese Bewerberinnen werden in den amtlichen Stimmzetteln aufgenommen.

Vaihingen an der Enz, 15.06.2022

**Bürgermeisteramt
gez.
M a i s c h
Oberbürgermeister**

STADT VAIHINGEN AN DER ENZ	
Pressestelle	
Aktuelle Baustellen im Stadtgebiet & Beeinträchtigungen des Verkehrs:	
Städtische Baustellen:	
• Denneffstraße, Dürerstraße, Eberhardstraße, Herrenwiesen, Hintere Hofstraße, Holbeinstraße, Mangoldstraße, Torackerstraße in Ensingen Grund: Kanalsanierung in geschlossener Bauweise (Schlauchliniersanierung) Art der Beschränkung: Teil- und Vollsperrungen Ausführungszeitraum: Mai - Juni 2022 Amt: Tiefbauamt, Tel.: 07042 / 18-341	
• Friedrich-Kraut-Straße in Vaihingen Grund: Kanalsanierung in geschlossener Bauweise (Schlauchliniersanierung) Art der Beschränkung: Teilsperre Ausführungszeitraum: Mai - Juni 2022 Amt: Tiefbauamt, Tel.: 07042/18-341	
• Sämtliche Straßen und Wege in Kleinglattbach Grund: Kanalreinigungs- und Kanal TV Inspektionsarbeiten Art der Beschränkung: Teil- und Vollsperrungen Ausführungszeitraum: Mai - Juli 2022 Amt: Tiefbauamt, Tel.: 07042/18-341	
Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das bei der jeweiligen Baustelle genannte Amt.	

Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Oberbürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.

(6) Für die Abteilungsversammlung der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehrr sowie die Abteilungsversammlungen bei den Altersabteilungen, der Jugendfeuerwehr und des Spielmansszugs gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 16 Wahlen

(1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.

(2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt.

(3) Bei der Wahl des Feuerwehrrkommandanten und seiner Stellvertreter ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.

(4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.

(5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrrkommandanten und seiner Stellvertreter ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.

(6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrrkommandanten oder seiner Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Oberbürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.

(7) Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und den Abteilungen bei den Altersabteilungen, der Jugendfeuerwehr und des Spielmansszugs gelten die Absätze 2 bis 6 sinngemäß.

§ 17 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

(1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.

(2) Das Sondervermögen besteht aus
1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
2. Erträgen aus Veranstaltungen,
3. sonstigen Einnahmen,
4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.

(3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Oberbürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.

(4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Oberbürgermeister.

(5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre be-

stellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Oberbürgermeister vorzulegen.

(6) Für die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und die Jugendfeuerwehr werden ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend; an die Stelle des Feuerwehrrkommandanten, des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung treten der Abteilungskommandant, der Abteilungsausschuss und die Abteilungsversammlung.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 12.12.1990 zuletzt geändert am 28.03.2014 außer Kraft.

Vaihingen an der Enz, den 7. Juni 2022

Maisch

Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Beflaggung

Aufgrund des Gedenktages für die Opfer von Vertreibung und Flucht werden am Montag, 20. Juni 2022, die städtischen Dienststellen beflaggt.

Einladung zum OB-Kandidaten-Check

am 20. Juni 2022

Jugendgemeinderat Vaihingen/Enz und Ottmar-Mergenthaler Realschule Kleinglattbach veranstalten eine Podiumsdiskussion mit jugendspezifischen Themen zur Oberbürgermeisterwahl in der Stadthalle.

Schüler*innen, aber auch Eltern und sonstige Interessierte sind herzlich eingeladen, sich am Montag, 20. Juni 2022 ein Bild von den vier Kandidaten der Oberbürgermeisterwahl zu machen. Um 16 Uhr werden sich die Bewerber für die Position des Verwaltungsoberhauptes den kritischen Fragen des jugendlichen Moderatorenteams, bestehend aus Mitgliedern des Jugendgemeinderates und den Schüler*innen der Ottmar-Mergenthaler Realschule Kleinglattbach, stellen. Danach besteht für die Besucher*innen die Möglichkeit, Fragen an die Kandidaten loszuwerden.

Der Jugendgemeinderat und die Ottmar-Mergenthaler Realschule Kleinglattbach freuen sich auf zahlreiche Besucher*innen.

Bürgerbeteiligung zur Gartenschau 2029 in Vaihingen an der Enz

Der zweite Bürgerspaziergang findet am 01. Juli 2022 ab 16.00 Uhr statt. Treffpunkt ist der Alte Badplatz. Um Anmeldung bis zum 28. Juni 2022 wird gebeten unter Gartenschau2029@vaihingen.de

Die Planungen für das Gartenschaujahr 2029 nehmen konkrete Formen an. Bis zum Herbst dieses Jahres wird unter Beteiligung der Vaihinger Bürgerinnen und Bürger ein Rahmenplan erarbeitet, der die Grundlage für den ab 2023 vorgesehenen landschaftsplanerischen und städtebaulichen Wettbewerb bildet. Ein Bürgerspaziergang Ende April hat bereits die Altstadt und die Köpfwiesen in den Blick genommen.

Das zukünftige Gartenschaugelände westlich der Enz steht nun beim Bürgerspaziergang am Freitag, 01. Juli 2022, im Mittelpunkt. Los geht es um 16.00 Uhr am Alten Badplatz. An verschiedenen moderierten Thementischen können sich die Teilnehmenden über das zukünftige Gartenschaugelände informieren und Ideen zur Gestaltung und zukünftigen Nutzung einbringen. Zusätzlich werden mehrere Exkursionen in Kleingruppen zu den Themen Enzufer sowie Höcker- und Weller-Areal angeboten. Die Bürgerbeteiligung endet mit einem gemeinsamen Ausklang mit Getränken und kleiner Bewirtung durch den TV Vaihingen/Enz 1861 e.V. Interessierte Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, sich aus Gründen der besseren Planbarkeit zum Bürgerspaziergang bis Dienstag, 28. Juni 2022, unter Gartenschau2029@vaihingen.de anzumelden.

Eine Abschlussveranstaltung zur Rahmenplanung der Gartenschau findet im Herbst 2022 statt. Wei-

tere Infos folgen noch. Neuigkeiten zur Gartenschau sowie zu den Terminen finden interessierte Bürgerinnen und Bürger auf www.vaihingen.de.

Gesamtstadt-Nachrichten

Städtische Jugendarbeit

Stadtjugendpflege

Abteilung: 20.3 Erziehung, Bildung, Sport; Zimmer 603, Schlossstraße 1-3, 71665 Vaihingen an der Enz, Tel. 18415, Fax 18317, Email jugendarbeit@vaihingen.de. Kontaktzeit: Montag: 8.30-12 Uhr, Mittwoch: 8.30-12 Uhr, Donnerstag: 8.30-12 Uhr. Gesamtleitung des Schülercafés & Jugendhaus Abseits Ingeborg Welz, Schülercafé, Heilbronner Str. 12, 71665 Vaihingen an der Enz, Tel. 815472, Fax 815873, Mobil 0173-3475540, www.schuelercafes-vaihingen.de, Email: jugendarbeit-welz@vaihingen.de.

Naturpark

Stromberg-Heuchelberg

Aktuelle Naturparkinfo: Alle Veranstaltungen unterliegen den geltenden Landesverordnungen. Es können sich kurzfristig Änderungen ergeben, daher bitte immer telefonisch bei den Naturparkführern nachfragen. Einen Überblick finden Sie auf unserer Website „naturpark-stromberg-heuchelberg.de“!

Weißer Steinbruch & Burgruine Blankenhorn: Sa., 18.6., Uhrzeit: 11 bis 15.30 Uhr und So., 19.06., Uhrzeit: 10 bis 14.30 Uhr: Eine kulturhistorische Wandertour, die uns zum Keuper-Steinbruch „Weißer Steinbruch“ führt, wo wir Spannendes und Interessantes aus der Trias-Zeit erfahren. Nach einer kurzen Pause laufen wir zur vermutlich um 1220/30 erbauten Burgruine Blankenhorn weiter, wo wir an einer Burgführung teilnehmen werden. Naturparkführer Reiner Köpf Telefon: 0171 - 2663660 und 07147 - 4992 E-Mail: reiner@koepf-bw.de Kostenbeitrag: p. 6 €, Kinder 3 €. Treffpunkt: Waldparkplatz an der L1110 zwischen Ochsenbach und Eibensbach. Anmeldung erforderlich

Sommersonnenwende: Do., 21.6., Uhrzeit: 19 bis 22 Uhr: Nach einer Wanderung durch Essinger Weinberge feiern wir gemeinsam am längsten Tag des Jahres die Sommersonnenwende. Bei Grillwurst und Stockbrot lassen wir den Tag ausklingen. Naturparkführer Roland Fischer, Telefon: 07042 - 22950, E-Mail: fischerontour@gmx.de Kostenbeitrag: p. P. 15 €, Kinder 6 €. Treffpunkt: Essingen, Parkplatz am Friedhof. Anmeldung erforderlich

Kräuterspaziergang in und um Hofen: Fr., 24.6. Uhrzeit: 18 bis ca. 20.30 Uhr: Bei einem Spaziergang in und um Bönningheim-Hofen erhalten Sie viele interessante Informationen rund um unsere heimischen Wildkräuter und Heilpflanzen - „uff schwäbisch Ograud“. Die Natur bietet viele Kostbarkeiten, die Sie in Ihren Speiseplan integrieren können. Diese sind nicht nur gesund, sondern oft auch heilkräftig. Gemeinsam entdecken wir die Schätze der Natur. Naturparkführerin Sylke Lieberherr, Telefon: 07143 - 26790, E-Mail: sylke.lieberherr@yahoo.de Kostenbeitrag: p. P. 6 €. Treffpunkt: Bönningheim-Hofen, Rainwaldhalle, Neubergstraße 24. Anmeldung erforderlich

Lebensraum Wiese: Fr., 24.6. Uhrzeit: 15 bis 18 Uhr: Eine Wiese ist ein sehr interessanter Lebensraum! Außer vielen Gräsern, Wildkräutern und bunten Blumen gibt es viele verschiedene Tiere. Vor allem Schmetterlinge, Käfer, Grillen, Heuschrecken, Schnecken und Spinnen sind zu finden! Und unter der Erde? Welche Tiere leben dort? Mit wachen Sinnen und der Becherlupe begeben wir uns auf Entdeckungstour. Naturparkführerin Conny Wirsich, Telefon: 07147 - 900082, E-Mail: connywirsich@aol.com Kostenbeitrag: p. P. 8 €, Kinder 4 €. Treffpunkt: wird bei der Anmeldung bekannt gegeben. Anmeldung erforderlich

Wildkräuter - Brauchtum und ihre Verwendung in der heutigen Zeit: Sa., 25.6., Uhrzeit: 16 bis 18.30 Uhr: In der Zeit um Johanni wird den Heilkräutern die höchste Wirkung zugeschrieben. Wenn die Sonne am höchsten steht, haben die Heilpflanzen die meisten Inhaltsstoffe und die Wirksamkeit ist dann am stärksten. Deshalb sammeln wir die Kräuter um diese Jahreszeit und stellen aus den Johanniskrautblüten gemeinsam das heilsame Rotöl her. Naturparkführerin Ilse Schopper, Telefon: 07046 - 4073176, E-Mail: i.s.schopper@gmx.de Kostenbeitrag: p. P. 18 € inkl. Materialkosten. Treffpunkt: Zaberfeld, Naturparkzentrum. Anmeldung erforderlich

Becherlupe+ - Exkursion bei Kleinsachsenheim: Sa., 27., und So., 3., Uhrzeit: 10 bis 16 Uhr: Becherlupenwanderung für naturinteressierte Kinder von 6 - 9 Jahren. Mit dem Tier- und Pflanzenbestimmungsbuch/ -App geht es auf Entdeckungstour im Wald, auf Wiesen und am Wasser beim

Schlankenbächle. Wir werden auch mit Mikroskop, Fernglas und Spektiv die Natur beobachten. Das „+“ bedeutet, dass naturwissenschaftliches Allgemeinwissen kindgerecht vermittelt wird. Naturparkführer Reiner Köpf, Telefon: 0171 - 2663660 und 07147 - 4992, E-Mail: reiner@koepf-bw.de Kostenbeitrag: Kinder 5 €, Geschwister 3 €. Treffpunkt: Kleinsachsenheim, Wanderparkplatz Heizenberger Weg. Anmeldung erforderlich

Zeichnen in und mit der Natur: So., 3.7., Uhrzeit: 14 bis 17 Uhr: Natur wahrnehmen und entdecken sowie mit der Natur gestalten: Die Natur bietet vielfältige Motive, aber auch Zeichen-, Mal- und Gestaltungsmaterialien für kleine Kunstwerke. Dies erkunden und erfahren wir bei einer kleinen Wanderung mit integrierter „Zeichenpause“ im Strombergwald über Eibensbach. Naturparkführerin Annegret Doll, Telefon: 0171 - 5032347, E-Mail: annegret.doll@web.de Kostenbeitrag: p. P. 7 €, Kinder 3 €, inkl. Material. Treffpunkt: Waldparkplatz an der L1110 zwischen Ochsenbach und Eibensbach.

Kräuter mit allen Sinnen: So., 10.7., Uhrzeit: 10 bis 12.30 Uhr: Auf unserem Spaziergang durch Wald und Flur erfahren Sie viel Wissenswertes über unsere heimischen Wildkräuter und Heilpflanzen. Unter Anleitung der Heilpraktikerin für Psychotherapie und Gestalttherapeutin Susanne Hainz werden wir immer wieder innehalten und achtsam unseren Sinnen lauschen. Für den Geschmackssinn erwartet Sie am Ende ein kleiner Snack. Naturparkführerin Sylke Lieberherr, Telefon: 07143 - 26790, E-Mail: sylke.lieberherr@yahoo.de Kostenbeitrag: p. P. 12 €. Treffpunkt: Bönningheim, Florianshütte. Anmeldung erforderlich

Stadtteil Essingen

Kinder- und Jugendbücherei

Die Kinder- und Jugendbücherei Essingen ist in den Pflingstferien (6.6.- 18.6.) geschlossen.

Grundschule

Manege frei für den Zirkus Horrensini 4! Wieder einmal wird der 1. Ostdeutsche Projektzirkus Andre Sperlich sein Zelt auf dem Horreimer Schulgelände aufbauen. In der Woche vom 27.6. bis zum 2.7. wird dann das bunte Zirkuszelt für die Kinder der Essinger und der Horreimer Grundschule sowie für die Vorschulkinder des Horreimer Kindergartens zum Mittelpunkt der Welt. Unter Anleitung der Artisten verwandeln sich die Kinder in Akrobaten, Clowns, Trapezkünstler und Fakire, sie tanzen auf dem Seil, jonglieren, zaubern oder dressieren Tauben. Während der Projektwoche werden die Kinder mit großer Freude und sehr viel Disziplin zu Künstlern um dann in den Vorstellungen in bunten Kostümen im Scheinwerferlicht der Manege zu stehen und den verdienten Applaus zu genießen. Die Vorstellungen finden an folgenden Tagen statt: Do., 30.6. um 17 Uhr Essinger Grundschule, Fr., 1.7. um 17 Uhr Horreimer Grundschule, Sa., 2.7. um 10 Uhr Essinger Grundschule, Sa., 2.7., um 14 Uhr Horreimer Grundschule.

Alle Beteiligten freuen sich über viele gut gelaunte Zuschauer. Auch Sie sind herzlich in das Zirkuszelt auf dem Horreimer Schulgelände eingeladen! Parkmöglichkeiten bestehen auf dem Parkplatz vor der Metterthalle. Karten zu 12 Euro für Erwachsene und 3 Euro für Kinder (3 - 15 Jahre) können direkt vor den Aufführungen an der Zirkuskasse erworben werden. Die Essinger Grundschule bedankt sich bei allen Sponsoren für die großzügige Unterstützung.

Stadtteil Enzweihingen

Kinder- und Jugendbücherei

Die Kinder- und Jugendbücherei Enzweihingen ist in den Pflingstferien (6.6.- 18.6.) geschlossen.

Stadtteil Gündelbach

Verwaltungsstelle Gündelbach geschlossen

Die Verwaltungsstelle ist am 20.6., 22.6. und am 23.6.22 geschlossen. In dringenden Pass- und melderechtlichen Angelegenheiten wenden Sie sich bitte an das Bürgeramt in Vaihingen. Tel. 07042/18-300. Joachim Fischer, Ortsvorsteher

Ortsbücherei

Am Di., 28.6., findet in der Ortsbücherei wieder eine Vorlesestunde für Kinder ab 3 Jahren statt. Die Orts-

bücherei öffnet wie immer am Di. ab 15.30 Uhr. Ab 16 Uhr wird dann vorgelesen und anschließend kann auch weiter gestöbert werden. Die Ortsbücherei Gündelbach ist in den Pflingstferien (6.6.- 18.6.) geschlossen.

Stadtteil Horrheim

Verwaltungsstelle Horrheim

Am Fr., 17.6. bleibt die Verwaltungsstelle Horrheim geschlossen. In dringenden Melderechtlichen Angelegenheiten wenden Sie sich bitte an das Bürgeramt in Vaihingen.

Fundsache

Es wurde eine Sonnenbrille gefunden. Eigentumsansprüche können auf der Verwaltungsstelle geltend gemacht werden.

Ortsbücherei

Die Ortsbücherei Horrheim ist in den Pflingstferien (6.6.- 18.6.) geschlossen.

Grundschule

Manege frei für den Zirkus Horrensini 4! Wieder einmal wird der 1. Ostdeutsche Projektzirkus Andre Sperlich sein Zelt auf dem Horreimer Schulgelände aufbauen. In der Woche vom 27.6. bis zum 2.7. wird dann das bunte Zirkuszelt für die Kinder der Essinger und der Horreimer Grundschule sowie für die Vorschulkinder des Horreimer Kindergartens zum Mittelpunkt der Welt. Unter Anleitung der Artisten verwandeln sich die Kinder in Akrobaten, Clowns, Trapezkünstler und Fakire, sie tanzen auf dem Seil, jonglieren, zaubern oder dressieren Tauben. Während der Projektwoche werden die Kinder mit großer Freude und sehr viel Disziplin zu Künstlern um dann in den Vorstellungen in bunten Kostümen im Scheinwerferlicht der Manege zu stehen und den verdienten Applaus zu genießen. Die Vorstellungen finden an folgenden Tagen statt: Do., 30.6. um 17 Uhr Essinger Grundschule, Fr., 1.7. um 17 Uhr Horreimer Grundschule, Sa., 2.7., um 10 Uhr Essinger Grundschule, Sa., 2.7., um 14 Uhr Horreimer Grundschule.

Alle Beteiligten freuen sich über viele gut gelaunte Zuschauer. Auch Sie sind herzlich in das Zirkuszelt auf dem Horreimer Schulgelände eingeladen! Parkmöglichkeiten bestehen auf dem Parkplatz vor der Metterthalle. Karten zu 12 Euro für Erwachsene und 3 Euro für Kinder (3 - 15 Jahre) können direkt vor den Aufführungen an der Zirkuskasse erworben werden. Die Horreimer Grundschule bedanken sich für die großzügige Unterstützung durch den Förderverein Kindergarten und Grundschule Horrheim e.V.

Stadtteil Kleinglattbach

Verwaltungsstelle

Die Verwaltungsstelle Kleinglattbach ist am Freitag, 17.06.2022 geschlossen.

Vaihingen-Stadt

Bürgeramt

Das Bürgeramt ist am 17.6. nur mit vereinbarten Termin persönlich erreichbar. Dieser muss vorher telefonisch vereinbart werden (Tel.18-300). Wir bedanken uns für Ihr Verständnis.

Fundsachen

Im Monat Mai wurden folgende Fundsachen abgegeben: diverse Schlüssel (auch Autoschlüssel), 1 Rucksack, 2 Handys, 1 Kamera, 1 Sporttasche, 4 Sportschuhe, 1 Schnürschuhe, 1 Lederjacke. Eigentumsansprüche können im Bürgeramt geltend gemacht werden.

Ist Ihre Hausnummer gut
erkennbar? 40
13 Im Notfall kann das für
rasche Hilfe
25 lebenswichtig sein! 58

VKZ ePaper

Auch online nicht aufs Blättern verzichten

Mit dem ePaper der Vaihinger Kreiszeitung kommt die Tageszeitung online zu Ihnen nach Hause, ins Büro oder in den Urlaub.

Nutzen Sie die Vorteile:

- I Die aktuelle Ausgabe ist täglich ab 5.00 Uhr online
- I Das ePaper steht Ihnen rund um die Uhr zur Verfügung
- I Einzelne Seiten oder die vollständige Ausgabe können als PDF heruntergeladen werden

Testen Sie uns! Weitere Informationen unter www.vkz.de

Nutzen Sie unser Abo-Bestellformular und fordern Sie Ihren Zugang zur digitalen Vaihinger Kreiszeitung an. Für unsere Print-Abonnenten kostet die monatliche ePaper-Nutzung 8,00 Euro zusätzlich. Ein reines ePaper-Abo kostet 28,70 Euro. Kunden im Verbreitungsgebiet erhalten die Samstags-Ausgabe zusätzlich als gedruckte Zeitung. Für 4,99 EURO können Sie das ePaper 1 Monat testen.

Füllen Sie online unser Abo-Bestellformular aus und Sie erhalten innerhalb von 48 Stunden (an Werktagen) per E-Mail Ihre Zugangsdaten. Mit diesen Zugangsdaten können Sie sich auf unserer ePaper-Plattform anmelden.



**VAIHINGER
KREISZEITUNG**
Der Enz-Bote